

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.282/0007-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG STEFANIE DÖRNHÖFER, LL.M.
HERR MAG CHRISTOPH LANNER
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFJ-96.115/0265-I/11/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4 lit. a):

Nach dem vorliegenden Entwurf sind „Elektrizitätszähler, die durch die Verfahren für die Interoperabilitätskomponenten im 2. Hauptstück des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957 ... erfasst sind“ (dieses Hauptstück umfasst die §§ 87 bis 109 leg.cit.), von der Eichpflicht ausgenommen. In den Erläuterungen zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4) wird hingegen auf „Verfahren ..., die in den §§ 98 bis 102 des Eisenbahngesetzes 1957 ihren Niederschlag gefunden haben“, verwiesen. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird empfohlen, in Entwurf und Erläuterungen einen einheitlichen Verweis zu verwenden.

Den Erläuterungen zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4) zufolge sollen Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich, die näher bezeichneten unionsrechtlichen Anforderungen oder

besonderen Anforderungen nach nationalen Bestimmungen, mit denen unionsrechtliche Vorschriften umgesetzt werden, unterliegen, von der allgemeinen Eichpflicht nach nationalen Rechtsvorschriften ausgenommen sein. Im Hinblick auf diese Zielsetzung und zur Vermeidung von zukünftigem Anpassungsbedarf wird angeregt, anstelle der vorgeschlagenen statischen Verweisung auf eine bestimmte Fassung des Eisenbahngesetzes 1957 eine dynamische Verweisung auf die genannten Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 „in der geltenden Fassung“ vorzunehmen. Überhaupt könnte überlegt werden eine generelle Verweisungsbestimmung aufzunehmen (vgl. RL G2 LRL).

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 5):

Nach dem vorliegenden Entwurf „kann“ die Kennzeichnung der eichtechnisch geprüften Messgeräte mit dem Jahreszeichen des Folgejahres auf Antrag bewilligt werden; in diesem Zusammenhang wird angeregt, die Kriterien der Ermessensausübung im Gesetzestext näher zu konkretisieren.

Zu Z 6 (§ 45 Abs. 9 bis 12):

Zu Abs. 10 erster Satz:

Es sollte klargestellt werden, was unter dem Begriff „Versorger“ zu verstehen ist bzw. an welchen gesetzlichen Versorgerbegriff angeknüpft wird.

Es wird angeregt, die Wortfolge „durch geeignete Maßnahmen“ entfallen zu lassen oder im Rahmen der Erläuterungen näher zu konkretisieren, wobei im Sinne der Technologieneutralität und zur Vermeidung von zukünftigem Anpassungsbedarf ein Verzicht auf diesen Einschub empfohlen wird.

Zu Abs. 10 Z 2 und 3:

Der zweite Satz in Z 2 („Die aktualisierte Software hat für diesen Zweck geeignet zu sein;“) sollte entfallen, da die Einspielung einer nicht geeigneten Software schon das im ersten Satz dieser Bestimmung genannte Kriterium der Erforderlichkeit denkunmöglich erfüllen kann.

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll eine Softwareaktualisierung im eichrechtlich geschützten Teil ohne Ausbau des Messgerätes ausschließlich zum Zweck der Behebung bestimmter Fehler zulässig sein („Technische Neuerungen auf diese Art und Weise in den Zähler einzubringen ist nicht vorgesehen.“). Die vorgeschlagene Regelung schließt aber nach ihrem Wortlaut nicht aus, dass im

Rahmen einer derartigen (erforderlichen) Softwareaktualisierung zur Fehlerbehebung gleichzeitig – gewissermaßen in Form eines „Sammel-Updates“ – weitere Änderungen an der Software im eichrechtlich geschützten Teil vorgenommen werden, sofern der funktionale Anwendungsbereich der Messgeräte dadurch nicht erweitert wird. Auf diesem Weg könnte das Verfahren des § 45 Abs. 10 auch für weitere Softwareaktualisierungen im eichrechtlich geschützten Bereich genutzt werden, die – würden sie unabhängig von einer solchen erforderlichen Softwareaktualisierung vorgenommen – eine Neueichung erfordern würden.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Novelle sollte klargestellt werden, dass eine Softwareaktualisierung gemäß § 45 Abs. 10 ausschließlich Maßnahmen zur Behebung von Fehlern, die zu unrichtigen Messergebnissen führen können, enthalten darf und darüber hinausgehende Aktualisierungsmaßnahmen (ohne Neueichung) auch dann unzulässig sind, wenn der funktionale Anwendungsbereich der Messgeräte dadurch nicht erweitert wird.

Zu Abs. 12:

Die Bedeutung der Wortfolge „und tragen hierfür die Verantwortung“ ist insofern unklar, als daraus nicht hervorgeht, welche – über die „Einspielung der aktualisierten Software entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik“ hinausgehenden – Rechtspflichten den in dieser Bestimmung genannten Versorgern und Netzbetreibern auferlegt werden. Es wird angeregt, diese Wortfolge entfallen zu lassen oder den Inhalt des Begriffs „Verantwortung“ in diesem Zusammenhang näher zu konkretisieren.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4):

Hinsichtlich des vom Entwurf abweichenden Verweises auf näher bezeichnete Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Gesetzestext verwiesen.

Nach den Erläuterungen „ist davon auszugehen, dass auch unmittelbar anwendbare Beschlüsse der Union (im ggst. Fall das EisenbahnG) nunmehr spezifische Bestimmungen (in Umsetzung der EU-RL 2008/57/EG für Elektrizitätszähler im Eisenbahnbereich) trifft“ [sic], die „nach dem Grundsatz der „lex specialis“ den entsprechenden Bestimmungen im MEG vor[gehen]“. Diese Formulierung ist einerseits verfehlt, weil das Eisenbahngesetz 1957 nicht als unionsrechtlicher Akt zu

qualifizieren ist (weshalb die Klammerausdrücke zu streichen wären), andererseits insofern irreführend, als in diesem Fall grundsätzlich nationale Bestimmungen und unionsrechtliche Bestimmungen nebeneinander anzuwenden sind und lediglich unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Bestimmungen im Einzelfall – kraft Anwendungsvorranges – zur Nichtanwendbarkeit entgegenstehender nationaler Regelungen führen können. Da es sich eben nicht um eine „lex specialis“-Konstellation handelt – in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ausdrücklich auf die bestehende Praxis der „Doppelprüfung“ hingewiesen –, sollte der vorletzte Satz der Erläuterungen entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Entwurf die Ressortbezeichnungen an die neue Ressortbezeichnung nach der in Aussicht genommenen Bundesministeriengesetz-Novelle („Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“; vgl. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00081/index.shtml) anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007).

Im Übrigen wird zu legistischen Fragen allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#)⁴,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag-test.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Nach dem Kurztitel „Maß- und Eichgesetz“ sollte in Klammer die Abkürzung „(MEG)“ eingefügt werden. Das Fundstellenzitat im Einleitungssatz (im Entwurf: BGBl. I 28/2012) ist zu aktualisieren, da es nicht auf die aktuelle Fassung des Maß- und Eichgesetzes (BGBl. I Nr. 129/2013) Bezug nimmt.

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4):

Für den Fall, dass eine statische Verweisung beibehalten wird (siehe die inhaltliche Bemerkung zu dieser Bestimmung), hat das Fundstellenzitat „des Eisenbahngesetzes 1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2013“ zu lauten.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 1):

Bei der Anpassung der Bezeichnung des Bundesministers sollte nach Möglichkeit auf die bevorstehende Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 (hier relevant: Zusammenlegung von Wissenschafts- und Wirtschaftsressort, Ausgliederung des Ressortbereichs Familie) Bedacht genommen werden. Zu bemerken ist, dass entsprechender Anpassungsbedarf auch in weiteren Bestimmungen des MEG besteht (siehe die allgemeinen legistischen und sprachlichen Bemerkungen).

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 5):

Die Datumsschreibweise im ersten und zweiten Satz hat „1. Jänner“ (statt „1.1.“) zu lauten.

Zu Z 4 (§ 38 Abs. 10):

Statt „für diese Messgeräte ermächtigten Eichstellen“ sollte es „zur Eichung dieser Messgeräte ermächtigten Eichstellen“ lauten.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Die vorgeschlagene Formulierung ist insofern unklar, als der letzte Teilsatz „und nicht bereits von § 38 Abs. 1 umfasst sind“ grammatikalisch Bezug auf „Informationen und Unterlagen“ nimmt; § 38 Abs. 1 regelt jedoch die Eichfähigkeit von Messgeräten. Das Regelungsziel dürfte sein, dass Unterlagen, die bereits im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung der Eichfähigkeit vorgelegt wurden, nicht neuerlich vorgelegt werden müssen. In diesem Sinne wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen zur Eichung dieser Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die für die Eichung erforderlich sind und nicht bereits im Verfahren zur Beurteilung der Eichfähigkeit (§ 38 Abs. 1) vorgelegt wurden.“

Zu Z 5 (§ 45 Abs. 8 Z 2):

Auf den Schreibfehler im Wort „Sicherungsszeichens“ wird hingewiesen.

Zu Z 6 (§ 45 Abs. 9 bis 12):

Zu Abs. 10:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Text der Novellierungsanordnung und der Text der Textgegenüberstellung nicht übereinstimmen. Aus sprachlicher Sicht sollte es im Übrigen „Versorger für thermische Energie und Wasser dürfen für Wasserzähler und für Messgeräte für thermische Energie ...“ lauten. Die Abkürzungen „idgF“ sind auszuschreiben („in der geltenden Fassung“). Der Beistrich nach „Messgeräte für thermische Energie“ hat zu entfallen.

Zu Abs. 11:

Aus sprachlicher Sicht wird angeregt, im ersten Satz nach „... Messgerätlosen beantragt werden“ einen Punkt zu setzen und danach mit „Die Prüfung erfolgt anhand ...“ fortzusetzen.

Im vorletzten Satz hat es „festgelegte Anzahl von Messgeräten“ zu lauten.

Darüber hinaus wäre vorzusehen, dass der Antrag auf Softwareaktualisierung (soweit er nicht aus einem anderen Grund zurückzuweisen ist) im Falle eines negativen Prüfergebnisses mit Bescheid abgewiesen (und nicht zurückgewiesen) wird.

Zu Z 7 (§ 45a):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „Nach § 45 *wird folgender § 45a eingefügt:*“

Zu Abs. 1:

Der Klammerausdruck „(BEV)“ in Z 1 sollte entfallen, zumal diese Abkürzung an keiner anderen Stelle im Gesetz verwendet wird; auf den Schreibfehler in Z 2 („Bestimmunen“) wird hingewiesen. Z 4 sollte aus sprachlicher Sicht „Das zur kurzfristigen Öffnung berechnigte Personal ...“ lauten.

Zu Z 9 (Überschrift vor § 60):

Die Überschriften sind wie folgt zu formatieren:

„Dritter Teil

Prüfwesen

Abschnitt A

Prüfdienst“

Zu Z 10 (Überschrift vor § 62a):

Die Überschrift ist wie folgt zu formatieren:

„Abschnitt B

Öffentliche Wäganstalten“

Zu Z 11 (§ 72 Abs. 3):

Die fehlende Bezeichnung der Richtlinie „xxxx“ sowie die Notifikationsnummer „2013/xxxx/A“ sind zu ergänzen.

IV. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Zur Problemanalyse:

Zur Problemdefinition:

Im ersten Satz werden technische Entwicklungen („Smart Metering“), Anforderungen bzw. Ziele (Sicherstellung von Informationsbereitstellung, optimierte Nutzung von Nacheichfristen, Kostensenkung) und Mittel zur Erreichung dieser Ziele (Entfall von Eichpflichten) vermischt. Eine Differenzierung wäre wünschenswert. Der zweite Satz ist sprachlich unrichtig und sollte mit „Messgeräte, bei denen ...“ beginnen.

Zum Nullszenario und allfälligen Alternativen:

Der dritte Satz ist sprachlich unrichtig und sollte mit „Auf Grund der vorliegenden Novelle ...“ beginnen. Es hat richtig „zB anstatt einesn Antrages“ zu lauten.

Zu Vorhandenen Studien/Folgenabschätzung:

Der Satz, dass die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, hat in diesem Zusammenhang keinerlei Aussagekraft und sollte daher entfallen.

Zur Internen Evaluierung:

Auf den Schreibfehler im letzten Satz vor der Aufzählung („wich“) wird hingewiesen. Im letzten Satz hat es „und derenen Erfassung“ zu lauten.

Zu den Zielen:

Beim vierten „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ hat es sprachlich richtig „eichrechtlich nicht relevanten Teilen“ zu lauten.

Die im letzten Satz genannten Beiträge zu Wirkungsziel 2 der UG 40 „Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes“ sind im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht nachvollziehbar und sollten daher entfallen.

Zu den Maßnahmen:

Auf den Schreibfehler in der Überschrift zur Maßnahme 1 („sofern diese von spezifisch unionsrechtlichen Regelungen erfasst sind“) wird hingewiesen.

Bei Maßnahme 4 hat es „von eichrechtlich nicht relevanten Teilen“ zu lauten. Bei Maßnahme 5 hat es „dass dies bei nationalen Eichungen gewährleistet werden kann“ zu lauten. Die Zahl „drei“ ist auszuschreiben.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die zu Beginn des Allgemeinen Teiles angeführte Gliederung des Maß- und Eichgesetzes entspricht nicht dessen geltender Fassung (zB Wegfall des § 6; der 3. Teil enthält auch § 62a, der 5. Teil § 72). Es wird angeregt, die Gliederung zu überprüfen und allenfalls zu aktualisieren.

Aus sprachlicher Sicht sollte es im vorletzten Absatz auf S. 1 von 2 „von eichrechtlich nicht relevanten Teilen“ lauten. Auf den Schreibfehler im folgenden Absatz („... eine ausreichend große Anzahl von Messgeräten verfügbar sind“) wird hingewiesen. Der zweite Satz im dritten Absatz auf S. 2 von 2 ist unrichtig und sollte lauten: „Vielmehr ist durch die geänderten Bestimmungen eine Reduktion der Kosten für nationale Eichungen zu erwarten.“

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1 Z 4):

Im dritten Absatz hat es sprachlich richtig „Beschlüsse der Union ... nunmehr spezifische Regelungen ... treffen“ zu lauten.

Zu Z 4 (§ 38 Abs. 10):

Auf den Schreibfehler im ersten Satz („den ermächtigen Eichstellen“) wird hingewiesen.

Zu Z 6 (§ 45 Abs. 9 bis 12):

Im dritten Absatz hat der vorletzte Satz mit „Sonstige eichrechtlich nicht relevante ...“ zu beginnen.

Die Aufzählung der bereits erlassenen Verordnungen zur Verlängerung von Nacheichfristen sollte übersichtlicher gestaltet werden (Verwendung von Aufzählungszeichen, Einrückung).


Zu Z 9 und 10:

Es hat sprachlich richtig „sollen“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

22. Jänner 2014
Für den Bundesminister
für Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	3/SN/1/MP/XXV-ZGB-Stellungnahme-Entwurf (elektronisch übermittelte Version) v38ntb97ECoWiszWQAbwLkoZkbn5pR4wBfD50rEgmoit4esLz0G9s kQGGuwRt8fktzU+rR6xHSwVkrMZwPyxW/wGQR9hP5U5FLH7C6KkkXi5bt2t2CBhJion dLI+tObSmqwb3o5iwBf12o7xNs0Ofz6GHdfB+o7Fss9+ieHm+E1YRUIJnHKQo3mJlj yP4vBxhTObTE0ha8GOiu8U+gk1GQPqDMhE9+UiXZqEuilZTgPZWVrJZ5dcNDtHsqCD+ CgP5YWAN0Yo30oM8qNmvLld1m2angEwgYK7qh4qAPFJ1gavPQOLONstweM/+MMZjQzH 2/ND/4Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-01-22T12:13:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	